

BHI-Satzung

Genehmigt vom BHI-Kongress in Durban Südafrika
am 30. November - 1. Dezember 2017.



Präambel

Der Internationale Bund der Bau- und Holzarbeiter, IBBH, ist ein internationaler Gewerkschaftsbund, der 1934 aus dem Zusammenschluss der Bauarbeiter Internationalen und der Internationalen Union der Holzarbeiter entstand. Die Geburt der ersten Internationalen für die Bau- und Holzarbeiter geht aber bereits auf das Jahr 1893 zurück. Heute vertritt der IBBH, der Internationale Bund der Bau- und Holzarbeiter, als einer der internationalen Zusammenschlüsse von Branchengewerkschaften (*Global Union Federation*) über 10,5 Millionen Mitglieder in 279 Gewerkschaften in 125 Ländern weltweit in der Baubranche, im Baustoffgewerbe, in der Holzindustrie, der Forstwirtschaft und in verwandten Industriezweigen.

Der Weltverband der Bau- und Holzarbeitergewerkschaften ist dem Weltverband der Arbeitnehmer angeschlossen und führt die Arbeit des ehemaligen Internationalen Verbandes der Christlichen Bau- und Holzarbeitergewerkschaften weiter, der am 9. September 1937 in Paris gegründet wurde. Heute vertritt der WVBH, der Weltverband der Bau- und Holzarbeitergewerkschaften, 1,5 Millionen Arbeitnehmer in der Bau- und Holzindustrie, die in 51 Gewerkschaften in 40 Ländern weltweit organisiert sind.

Beide Verbände streben die Vereinigung aller demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften in der Baubranche, im Baustoffgewerbe, in der Holzindustrie, der Forstwirtschaft und in verwandten Industriezweigen an. Eine Vereinigung wird den Beschäftigten der genannten Industriezweige bei der Vertretung ihrer Interessen gegenüber Arbeitgeberorganisationen und Regierungen stärkeres Gewicht verleihen.

Artikel 1.

Name, Rechtsform und Hauptsitz

- 1.1 Der Verband besteht aus Mitgliedsverbänden des Internationalen Bundes der Bau- und Holzarbeiter und des Weltverbands der Bau- und Holzarbeitergewerkschaften. Zum Zweck einer rechtsgültigen Definition soll der Verband „Internationaler Bund der Bau- und Holzarbeiter - BHI“ genannt werden (nachfolgend: BHI). Der Verband unterliegt Schweizer Recht, gemäß Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Artikel 60-79) und hat den Status einer „Organisation ohne Erwerbszweck“.
- 1.2 Das Sekretariat hat seinen Sitz in Carouge im Kanton Genf (Schweiz) und verfügt über Regionalbüros. Der Weltkongress ist befugt, den Sitz des Sekretariats durch eine Änderung der vorliegenden Satzung an einen anderen Ort zu verlegen.

Artikel 2.

Ziele

- 2.1 Die BHI verpflichtet sich der Verbesserung der Lebensqualität und Arbeitsbedingungen der Mitglieder ihrer Mitgliedsverbände. Die BHI ist davon überzeugt, dass die Menschen in der globalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Vordergrund zu stellen sind. Sie unterstützt die Interessen ihrer Mitgliedsverbände und treibt sie voran. Ihre Ziele sind:
 - a) Bildung, Wachstum und Stärkung unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften von Beschäftigten in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - b) Förderung von Frieden, Freiheit und Demokratie durch unabhängige und demokratische Gewerkschaften und die Achtung der Grundarbeitsnormen auf Grundlage der internationalen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation



- c) Zusammenarbeit von Gewerkschaften ungeachtet der Staatsbürgerschaft, Herkunft, Glaubensrichtung oder ethnischen Abstammung bei gleichzeitiger Anerkennung der Eigenständigkeit der Mitgliedsorganisationen
- d) Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau
- e) Wahrung und Förderung der Interessen junger Mitglieder und künftiger Generationen
- f) Aufbau von Solidarität zwischen Gewerkschaften in multinationalen Unternehmen mit dem Ziel:
 - Strukturen für gewerkschaftliche Zusammenarbeit und Koordination aufzubauen
 - sicherzustellen, dass multinationale Unternehmen grundlegende ILO-Arbeitsnormen, internationale Richtlinien, nationale Arbeitsgesetzgebung und Rahmenabkommen achten, wo immer diese existieren
- g) Schaffung einer sozialen Dimension in der Globalisierung der Wirtschaft durch:
 - Bekämpfung sozialer und wirtschaftlicher Ausbeutung in jeder Form
 - Förderung der Anerkennung und Umsetzung von Arbeitsnormen sowie Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit für alle Arbeitnehmer in allen Ländern
 - Ablehnung jeder Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Neigung, Alter, Behinderung, Kultur und Glauben
 - Verteidigung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Arbeitnehmer
 - Förderung und Vertretung dieser Ziele bei allen geeigneten internationalen Organisationen
 - Verteidigung und Förderung der beruflichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder auch in der informellen Wirtschaft
- h) Schaffung einer sozialen Dimension in der regionalen Wirtschaftsintegration durch Sicherstellung, dass Gewerkschaften die Gelegenheit erhalten, angehört zu werden und Einfluss auf die Entscheidungen der betreffenden Organisationen zu nehmen, um soziale Gerechtigkeit zu fördern und einen sozialen Dialog zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften zu entwickeln
- i) Verteidigung der Menschenrechte, einschließlich der Rede-, Meinungs-, Gründungs- und Vereinigungsfreiheit und des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts sowie der Rechte des uneingeschränkten Zugangs zu den Medien und Verbreitungsmitteln schöpferischer Tätigkeit, von denen alle anderen Rechte und Freiheiten abhängen.

Artikel 3. Methoden

Die im Artikel 2 aufgeführten Ziele werden durch die nachstehenden Maßnahmen umgesetzt:

- a) Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedsverbänden
- b) Unterstützung und Förderung der Organisation von Arbeitnehmern im Zuständigkeitsbereich der BHI durch gewerkschaftliche Bildungsmaßnahmen, Schulungen und Solidaritätsaktionen
- c) Überprüfung aller grundsatzpolitischen Beschlüsse vor dem Hintergrund der Geschlechtergerechtigkeit
- d) Aufbau globaler und regionaler Solidaritätsnetzwerke in multinationalen Unternehmen
- e) Gewährung von Beistand und Unterstützung nach Bedarf an Mitgliedsverbände, die sich in Schwierigkeiten befinden
- f) Ausarbeitung gemeinsamer Ausrichtung und Prioritäten für Aktionen zur Förderung und Koordinierung ihrer Umsetzung
- g) Sammeln und Verbreiten von Informationen über Belange von Interesse für die Mitgliedsverbände
- h) Einrichtung von Netzwerken im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie
- i) Aushandlung von Rahmenabkommen



BWI • BHI • BTI • IBB • ICM
www.bwint.org



- j) Vertretung der Mitgliedsverbände in regionalen und internationalen Wirtschaftsgruppierungen
- k) Vertretung der Mitgliedsverbände in der Arbeit der Vereinten Nationen, des Internationalen Arbeitsamtes und anderer Sonderorganisationen und Institutionen, deren Tätigkeit die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen der Mitgliedsverbände und ihrer Mitglieder beeinflussen
- l) Pflege enger Beziehungen zu anderen Internationalen Organisationen unabhängiger und demokratischer Gewerkschaften
- m) Durchführung von Kongressen, die laut Satzung vorgesehen sind, und anderer Sitzungen und Konferenzen, die nach Auffassung des Weltrates den Interessen der BHI und ihrer Mitgliedsverbände dienen
- n) Verwirklichung des Ziels einer Vertretung der Frauen in allen BHI-Strukturen
- o) Förderung einer aktiven Mitwirkung der jungen Mitglieder an der Arbeit der BHI.

Artikel 4.

Mitgliedschaft und Aufnahme

- 4.1 Alle unabhängigen, freien und demokratischen Gewerkschaften und Gewerkschaftsorganisationen, die die Zielsetzungen der BHI teilen und in denen Beschäftigte der Bau-, Baustoff-, Holz- und Forstindustrie sowie verwandter Industrien und Gewerbebranchen organisiert sind, können die Mitgliedschaft beantragen. Wenn Mitgliedsverbände auch Arbeitnehmer in Industriezweigen außerhalb der Zuständigkeit der BHI vertreten, ist die BHI nur für die Beschäftigten in der Bau-, Baustoff-, Holz- und Forstindustrie sowie verwandten Industrien und Gewerbebranchen zuständig.
- 4.2 Beitrittsanträge werden nach angemessenen Erkundigungen und Beratungen, einschließlich Rücksprachen mit bereits angeschlossenen Organisationen im betreffenden Land, im Weltvorstand besprochen. Der Beitrittsantrag und die damit zusammenhängenden Unterlagen, der Bericht und die Empfehlung des BHI-Regionalvertreters oder eines Mitgliedsverbandes im betreffenden Land sind dem entsprechenden Regionalausschuss zur Abgabe einer Empfehlung vorzulegen.

Diese Unterlagen und Empfehlungen sind danach zusammen mit der Empfehlung des Sekretariats dem Weltvorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.
- 4.3 Ein Einspruch gegen den Beschluss des Weltvorstandes, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, muss von einem Mitgliedsverband auf der nächsten Sitzung des Weltrates erhoben werden. Der Weltrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Einspruch.
- 4.4 Die Kooperation in der BHI beruht auf der Achtung der Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände.

Artikel 5.

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedsverbände haben die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a) Mitgliedsorganisationen, die die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, sind berechtigt zur Teilnahme und Ausübung aller Rechte von Mitgliedsverbänden bei Kongressen, Konferenzen oder Sitzungen der BHI
 - b) Einhaltung der BHI-Satzung sowie der Ausrichtung und Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der Satzung beschlossen werden
 - c) Unterstützung der Aktivitäten und Arbeit der BHI zur Umsetzung der Kongressbeschlüsse
 - d) Einhaltung der Fristen für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.



- 5.2 Ein Mitglied verliert seinen Sitz in den BHI-Gremien, wenn die betreffende Person kein Amt mehr in derjenigen Organisation innehat, die das Mitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl in einen Ausschuss oder ein Gremium der BHI vertreten hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Organisation ausdrücklich auf den Verbleib der Person im Ausschuss oder Gremium besteht.

Artikel 6.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Austritt aus der BHI kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bis dahin muss der Mitgliedsverband, der austreten will, die Mitgliedschaftspflichten erfüllen. Die Absicht der Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Generalsekretär mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden.
- 6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle hierdurch entstandenen Rechte und Pflichten.
- Die Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
 - Eine Rückzahlung von bereits bezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbands kann vom Weltvorstand für erloschen erklärt werden, wenn dieser mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ein Jahr oder länger im Rückstand ist.
- 6.4 Der Weltvorstand ist befugt, einen Mitgliedsverband von der Mitgliedschaft auszuschließen, wenn dieser dem Zweck und den Zielen der BHI mit Absicht zuwiderhandelt.
- 6.5 Jeder Mitgliedsverband, der ausgeschlossen wird, ist schriftlich von dem Beschluss und den Gründen dafür in Kenntnis zu setzen. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband ist berechtigt, bei der nächsten Sitzung des Weltrats Einspruch gegen diesen Beschluss zu erheben.

Artikel 7.

Migranten als Mitglieder angeschlossener Organisationen

- 7.1 Werden Mitglieder eines Mitgliedsverbands in ein anderes Land entsandt, haben sie auf der Grundlage ihrer Mitgliedschaft das Recht, kostenlos Rat und Informationen von der bzw. den entsprechenden Mitgliedsorganisationen im Gastland ihres Beschäftigungsverhältnisses zu erfragen.
- 7.2 Wandert ein Mitglied eines Mitgliedsverbands in ein anderes Land aus, unternimmt der dort ansässige Mitgliedsverband die notwendigen Schritte, um sicherzustellen, dass die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung weitergeführt werden kann.

Artikel 8.

Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- 8.1 Die BHI finanziert sich hauptsächlich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, die vom Weltkongress festgesetzt und aufgrund der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres berechnet werden.
- 8.2 Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Jahres zu bezahlen.
- 8.3 Neue Mitgliedsverbände beginnen mit der Beitragszahlung ab dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.



- 8.4 Der Weltvorstand kann in besonderen Ausnahmefällen auf der Grundlage von Empfehlungen durch die Regionalausschüsse und gemäß der Leitlinien zu Mitgliedsbeiträgen für einen begrenzten Zeitraum Beitragsenkungen gewähren. Das Stimmwahlrecht verringert sich in diesem Fall proportional.
- 8.5 Der Weltrat ist befugt, in Ausnahmefällen einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Um einen solchen Vorschlag durchzusetzen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 8.6 Mindestens zwanzig Prozent der jährlichen Mitgliedsbeiträge sind für einen Fonds für regionale Tätigkeiten in Entwicklungsländern und zweieinhalb Prozent der jährlichen Mitgliedsbeiträge sind in einen speziellen Fonds für Solidaritätsaktionen einzubezahlen und entsprechend der BHI-Bestimmungen für den Solidaritätsfonds zu verwenden.
- 8.7 Der Weltvorstand stellt den Regionalbüros in Verbindung mit den Aktionsplänen für die Regionen ein Budget zur Verfügung, um die Umsetzung des Aktionsplans und der Strategie für die globale Ebene in allen Regionen zu ermöglichen.

Artikel 9.

Weltkongress

- 9.1 Der Weltkongress ist die höchste Instanz der BHI.
- 9.2 Der ordentliche Weltkongress findet alle vier Jahre statt; den Ort und Zeitpunkt bestimmt der Weltrat. Die Mitgliedsverbände werden mindestens acht Monate vor dem Eröffnungstag des Kongresses über Termin und Tagesordnung benachrichtigt.
- 9.3 Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses schließt folgende Punkte ein:
- a) Wahl des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Wahl des Redaktionsausschusses
 - c) Wahl des Wahlausschusses
 - d) Genehmigung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung des Kongresses
 - e) Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs über den Zeitraum seit dem vorangegangenen Weltkongress
 - f) Finanzbericht
 - g) Bericht des Kontrollausschusses
 - h) Anträge und Entschlüsse
 - i) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - j) Festlegung eines Strategieplans für den Zeitraum bis zum nächsten Kongress
 - k) Wahl des Weltrats
 - l) Wahl des Präsidenten und der drei (3) stellvertretenden Präsidenten, von denen mindestens einer den Globalen Süden repräsentiert und einer den Globalen Norden.
 - m) Wahl des Generalsekretärs
 - n) Wahl des Kontrollausschusses
- 9.4 Anträge, Entschlüsse, Nominierungen für die Ämter des Präsidenten, der stellvertretenden Präsidenten und des Generalsekretärs, Vorschläge, Satzungsänderungen oder vom Kongress zu behandelnde Themen müssen mindestens vier Monate vor dem Kongress beim Sekretariat eingehen. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände, der Weltrat und der Weltvorstand.



- 9.5 Dringlichkeitsentschließungen und Änderungsanträge mit Ausnahme von Satzungsänderungen können während des Kongresses in Übereinstimmung mit dem in der Geschäftsordnung des Kongresses festgelegten Verfahren eingereicht werden.
- 9.6 Der Kongress setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsverbände zusammen. Jeder Mitgliedsverband legt die Zahl der Teilnehmer für den Kongress fest und muss dafür auch die Kosten tragen.
- 9.7 Die Mitgliedsverbände sollten sicherstellen, dass in ihren Delegationen Frauen und junge Beschäftigte anteilmäßig zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sind und dass mindestens ein Drittel ihrer Delegierten beim Kongress Frauen sind.
- 9.8 Die Stimmabgabe beim Kongress erfolgt durch die Vertreter der anwesenden Mitgliedsverbände.
- Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedsverbandes ergibt sich aus dem Durchschnittsbetrag der in den vergangenen vier Jahren fälligen und bezahlten Mitgliedsbeiträge.
 - Neue Mitgliedsverbände, die der BHI weniger als vier Jahre vor dem Kongress beigetreten sind, haben Stimmrechte auf Grundlage der seit ihrem Beitritt durchschnittlich bezahlten Mitgliedsbeiträge.
 - Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme je 1.000 zahlende Mitglieder (oder anteilig).
- 9.9 In der Regel wird durch Handzeichen oder durch Stimmkartenvahl abgestimmt. Eine Stimmkartenvahl wird dann durchgeführt, wenn ein Delegierter dies verlangt. Wie viele Stimmen pro Delegation zu vergeben sind, wird entsprechend Artikel 9.8 festgelegt.
- 9.10 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, außer im Fall von Anträgen zur Streichung oder Änderung der bestehenden Satzungsbestimmungen oder Einführung neuer, wo eine Zweidrittelmehrheit zur Annahme des Antrags erforderlich ist.
- 9.11 Ein außerordentlicher Kongress kann jederzeit auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Weltrats oder auf Antrag eines Fünftels der voll zahlenden BHI-Mitglieder einberufen werden.

Artikel 10.

Weltrat

- 10.1 Der Weltrat ist für die allgemeine Ausrichtung im Zeitraum zwischen den Weltkongressen verantwortlich. Über Fragen, die in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt werden, bestimmt der Weltrat.
- 10.2 Der Weltrat setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten, den drei stellvertretenden Präsidenten und fünf regionalen Vizepräsidenten, einem aus jeder Region, aus dem Kreis derjenigen Mitglieder, die zuvor in den Weltrat gewählt wurden
 - den fünf regionalen Vizepräsidenten, einem aus jeder Region, die von den Mitgliedsverbänden in der Region gewählt und vom Weltrat bestätigt wurden.
 - dem Generalsekretär
 - den Vertretern der Ländergruppen, die auf der Grundlage der vom Kongress festgelegten Ländergruppen gewählt werden, welche wiederum auf von Mitgliedsverbänden in den Ländergruppen abgegebenen Nominierungen basieren. Der Weltrat hat Veränderungen in der Zusammensetzung der Ländergruppen zu genehmigen. Für jedes Mitglied sind zudem ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, wobei angestrebt wird, dass in jeder Ländergruppe mindestens ein Drittel davon Frauen sind.
 - allen Mitgliedern des Internationalen Frauenausschusses
 - allen Mitgliedern des Internationalen Ausschusses der jungen Beschäftigten
 - den Regionalvertretern (kraft ihres Amtes Mitglieder ohne Stimmrecht)
 - Es wird angestrebt, dass im Weltrat mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sind.



- 10.3 Der Weltrat tritt normalerweise alle zwei Jahre zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Weltrates können auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses des Präsidenten und des Generalsekretärs oder auf der Grundlage eines Antrags von zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.
- 10.4 Der Weltrat wird vom Präsidenten oder, bei Abwesenheit, von einem der drei stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- 10.5 In der Regel wird durch Handzeichen oder durch Stimmkartenvahl abgestimmt.
- 10.6 Zwischen den Kongressen im Weltrat auftretende Vakanzen sind durch den entsprechenden Stellvertreter zu besetzen, bis ein Vertreter aus der jeweiligen Ländergruppe vom Weltrat in Absprache mit der Ländergruppe und auf Empfehlung des Mitgliedsverbandes, der bis zu diesem Zeitpunkt vertreten war, ernannt wird.
- 10.7 Bei seiner ersten Sitzung nach dem Kongress bestätigt der Weltrat die regionalen Vizepräsidenten, die von den Mitgliedsverbänden aus den Regionen gewählt wurden. Die regionalen Vizepräsidenten amtieren als Vorsitzende der jeweiligen Regionalkonferenzen und Regionalausschüsse.
- 10.8 Bei seiner ersten Sitzung nach dem Kongress wählt der Weltrat aus seinen Reihen zehn (10) Mitglieder des Weltvorstands, gemäß Artikel 11 der vorliegenden Satzung. Die Wahl der Vertreter im Weltvorstand erfolgt auf der Basis der Anzahl bezahlter Mitgliedschaften.
- 10.9 Die Kosten, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Weltrates anfallen, werden von der BHI getragen, gemäß der vom Weltvorstand festgelegten Bestimmungen.

Artikel 11. Weltvorstand

- 11.1 Der Weltvorstand hat das Recht und die Pflicht, die Geschäfte des Verbandes zu führen und ihn gemäß der Satzung zu vertreten. Der Weltvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Weltkongress und Weltrat getroffenen Entscheidungen, für die Verwaltung, für Fragen bezüglich der Mitgliedschaft, für den Jahreshaushalt, die Umsetzung des Strategieplans und den jährlichen Aktivitätenplan.
- 11.2 Der Weltvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten, den drei stellvertretenden Präsidenten
 - fünf regionalen Vizepräsidenten
 - dem Generalsekretär
 - zehn anderen Mitgliedern aus dem Weltrat
 - der Vorsitzenden des Internationalen Frauenausschusses
 - dem Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses der jungen Beschäftigten
 - den Regionalvertretern - kraft ihres Amtes Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- Es wird angestrebt, dass im Weltvorstand mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sind.

Der Präsident, die drei stellvertretenden Präsidenten, die fünf regionalen Vize-Präsidenten und die zehn anderen Mitglieder des Weltrates sollten aus den nationalen Mitgliedsverbänden der im Anhang aufgeführten Ländergruppen kommen, wobei nur jeweils ein Vertreter pro Ländergruppe bestimmt werden darf, unter Berücksichtigung der bezahlten Mitgliedschaften in den jeweiligen Regionen.



Für jedes ordentliche Mitglied wird ein erster und zweiter Stellvertreter aus derselben Region ernannt. Der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten sind von den stellvertretenden Mitgliedern nur in ihrer Funktion als Mitglieder des Weltvorstands zu repräsentieren.

- 11.3 Der Weltvorstand regelt die Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs in einem schriftlichen Arbeitsvertrag.
- 11.4 Der Weltvorstand ist befugt, Ad-Hoc-Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit einzuberufen. Die Arbeitsgruppen sind dem Weltvorstand rechenschaftspflichtig.
- 11.5 Der Weltvorstand tritt einmal im Jahr zusammen. Die BHI trägt die mit den Sitzungen des Weltvorstands verbundenen Kosten, gemäß der vom Weltvorstand festgesetzten Bestimmungen.

Artikel 12.

Präsident und stellvertretende Präsidenten

- 12.1 Der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten werden vom Weltkongress gewählt.
- 12.2 Der Präsident führt den Vorsitz beim Weltkongress und bei den Sitzungen von Weltrat und Weltvorstand.
- 12.3 Der Präsident ist berechtigt, an allen von der BHI einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- 12.4 Die drei stellvertretenden Präsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Ausübung seiner Amtspflichten.
- 12.5 Die BHI trägt die während der Ausübung seiner Amtspflichten anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für den Präsidenten gemäß der vom Weltvorstand festgesetzten Bestimmungen.
- 12.6 Ist der Präsident vorübergehend abwesend, übernimmt einer der drei stellvertretenden Präsidenten seine Amtspflichten, wobei die Reise- und Aufenthaltskosten des stellvertretenden Präsidenten, die durch die Übernahme dieser Verpflichtungen entstehen, zu Lasten der BHI gehen.
- 12.7 Wird das Amt des Präsidenten zwischen Weltkongressen vakant, so besetzt der Weltrat den Posten mit einem seiner Mitglieder.
- 12.8 Werden die Ämter der drei stellvertretenden Präsidenten zwischen Weltkongressen vakant, so besetzt der Weltrat die Posten aus den eigenen Reihen.

Artikel 13.

Generalsekretär

- 13.1 Der Generalsekretär wird vom Weltkongress gewählt.
- 13.2 Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen von der BHI einberufenen Sitzungen teilzunehmen.
- 13.3 Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Verwaltung und Leitung der BHI, einschließlich der Finanzen. Er informiert umgehend den Kontrollausschuss und den Weltvorstand, sollten Irregularitäten oder andere Sachverhalte auftreten, die Anlass zur Sorge geben.
- 13.4 Der Generalsekretär leitet die Arbeit der Angestellten der BHI:
 - a) Die Anstellung bzw. Entlassung des Personals sowie die Festsetzung der Gehälter erfolgt durch den Generalsekretär.



- b) Die Anstellung und Entlassung des stellvertretenden Generalsekretärs wird vom Generalsekretär vorgeschlagen und vom Weltvorstand bestätigt. Der stellvertretende Generalsekretär handelt in dessen Abwesenheit für den Generalsekretär.
 - c) Die Anstellung und Entlassung der Regionalvertreter wird vom Generalsekretär vorgeschlagen und vom Weltvorstand sowie dem entsprechenden Regionalausschuss bestätigt.
 - d) Für alle Beschäftigten sind entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen.
- 13.5 Der Generalsekretär handelt gemäß der Satzung der BHI und den Beschlüssen des Kongresses und ist dem Weltvorstand, Weltrat und Weltkongress gegenüber für sein Handeln rechenschaftspflichtig.
- 13.6 Wird der Posten des Generalsekretärs vakant, so unterrichtet der Präsident den Weltrat davon; das Amt des Generalsekretärs wird dann durch den Weltrat auf dessen nächster Sitzung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit neu besetzt.

Artikel 14.

Kontrollausschuss

- 14.1 Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden vom Weltkongress gewählt; der Kontrollausschuss besteht aus vier (4) Mitgliedern, darunter mindestens eines aus dem globalen Süden und eines aus dem Land, in dem das Sekretariat seinen Sitz hat. Ein Mitglied des Weltvorstands oder Weltrats kann kein Mitglied des Kontrollausschusses werden.
- 14.2 Ein beeidigter Buchprüfer bzw. seine Firma erhält aufgrund einer Entscheidung des Weltvorstands ein Mandat zur Buchprüfung. Dieser Prüfbericht wird dem Weltrat und dem Weltvorstand vorgelegt.
- 14.3 Der Kontrollausschuss führt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Finanzverwaltung und der Leitung durch Generalsekretär und Regionalbüros durch. Er muss sich davon überzeugen können, dass:
- a) Die Ausgaben im Rahmen der Satzung und der Entscheidungen des Weltrates und des Weltvorstands getätigt werden, dass für alle Ausgaben ordnungsgemäße Belege vorliegen und
 - b) die Leitung im Rahmen der Satzung und der Entscheidungen der dafür zuständigen Gremien erfolgt.
- 14.4 Der Kontrollausschuss bereitet einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht vor, den er dem Weltvorstand vorlegt. Dieser Bericht soll bei einer Sitzung des Weltvorstands geprüft werden, bei der mindestens ein Vertreter des Kontrollausschusses anwesend ist. Zusätzlich legt der Kontrollausschuss auch jedem Kongress einen ausführlichen schriftlichen Bericht seiner Arbeit für den jeweiligen Kongresszeitraum vor. Dieser Bericht hat den angeschlossenen Gewerkschaften spätestens einen Monat vor der Kongresseröffnung vorzuliegen.
- 14.5 Die Kosten, die mit der Ausübung der offiziellen Aufgaben des Kontrollausschusses verbunden sind, werden von der BHI getragen, gemäß der vom Weltvorstand festgelegten Bestimmungen.

Artikel 15.

Regionalstrukturen

- 15.1 Regionale Strukturen werden in den folgenden Regionen eingerichtet: Afrika, Lateinamerika/Karibik, Asien/Pazifik, Europa und Nordamerika, im Bestreben, die Ziele der BHI in jeder dieser Regionen zu fördern. Die regionalen Organisationen streben eine Stärkung der regionalen Strukturen an sowie regionale Eigenständigkeit bei der Festlegung regionaler Aktionen für regionale Angelegenheiten und sind gleichzeitig verantwortlich für die Umsetzung der Strategie und Ausrichtung der BHI auf globaler Ebene in ihren jeweiligen Regionen¹.

¹ *Vorübergehende Bestimmung:* Bei Annahme der Änderung ernennt der Weltrat einen Interims-Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses der jungen Beschäftigten (IAJ), der die Aufgabe hat, regionale Ausschüsse der jungen Beschäftigten einzurichten und in zwei (2) Jahren den ersten IAJ einzuberufen.



- 15.2 Die Tätigkeit der regionalen Strukturen wird im Einklang mit dieser Satzung durchgeführt, ergänzt durch die Richtlinien für die Regionalarbeit, die durch den Weltrat beschlossen werden.
- 15.3 Welche Länder und Ländergruppen den einzelnen Regionen angehören sollen, wird durch den Weltrat nach Rücksprache mit den betreffenden Regionen bestimmt.
- 15.4 Die regionalen Strukturen umfassen Regionalkonferenzen, Regionalausschüsse und regionale Frauenausschüsse. Für jede Region wird ein regionales Aktionsprogramm mit regionalen Prioritäten vorbereitet, innerhalb des Rahmens des aktuellen Finanzhaushaltes und des aktuellen BHI-Aktionsplans für die globale Ebene.
- 15.5 Die Mitgliedschaft in einer Regionalstruktur steht nur den Gewerkschaften offen, die der BHI angeschlossen sind.
- 15.6 In jeder Region wird mindestens alle vier Jahre eine Regionalkonferenz einberufen.
- 15.7 Der Regionalausschuss wird von der Regionalkonferenz gewählt und tritt einmal im Jahr zusammen.
- 15.8 Die Mitglieder des regionalen Frauenausschusses werden auf der Regionalkonferenz gewählt und vom Weltvorstand bestätigt. Der regionale Frauenausschuss tritt einmal pro Jahr zusammen. Die Vorsitzende des regionalen Frauenausschusses ist Vollmitglied des Regionalausschusses und ist das Mitglied für diese Region im Internationalen Frauenausschuss.
- 15.9 Alle Beschlüsse, Entschlieungen, Empfehlungen und Anträge der Regionalstrukturen werden dem Weltvorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Beschlüsse, Entschlieungen, Empfehlungen und Anträge bezüglich der Erarbeitung einer neuen Ausrichtung werden zudem dem Weltrat zur Verabschiedung vorgelegt.
- 15.10 Die BHI unterstützt die Arbeit der Regionalstrukturen finanziell.

Artikel 16.

Regionalvertreter und Regionalbüros

- 16.1 Die Regionalvertreter sind verpflichtet, entsprechend der Leitlinien des Generalsekretärs und in Übereinstimmung mit der Satzung zu handeln und Bericht zu erstatten, und sind für die Durchführung der Aktivitäten der Internationalen in der betreffenden Region zuständig, einschließlich:
- Der Regionalvertreter ist für die Leitung des entsprechenden Regionalbüros in der Region sowie für die politische Vertretung der BHI auf regionaler Ebene zuständig.
 - Die Regionalvertreter berichten direkt an den Generalsekretär.
 - Der Regionalvertreter ist für die Aufrechterhaltung eines gut ausgebildeten und geeigneten Personalbestandes im Regionalbüro zuständig. Alle Ernennungen und Entlassungen erfolgen mit vorheriger Zustimmung des Generalsekretärs. Für alle Beschäftigten werden entsprechende Arbeitsverträge abgeschlossen.
 - Die Haushalte der Regionalbüros werden nach Rücksprache zwischen dem Generalsekretär und dem entsprechenden Regionalvertreter aufgestellt und vom Weltvorstand bestätigt. Der Regionalvertreter gewährleistet, dass dem Sekretariat regelmäßige und aktualisierte Rechnungsabschlüsse entsprechend der Finanzleitlinien vorgelegt werden.
 - Der Regionalvertreter ist für die Verwaltung der Finanzen des Regionalbüros und die Leitung aller Tätigkeiten in der Region zuständig.
 - Der Regionalvertreter ist berechtigt, an allen Sitzungen der regionalen Gremien teilzunehmen.
- 16.2 Der Weltvorstand ist berechtigt, Regionalbüros einzurichten, zu verlegen und aufzulösen.



Artikel 17.**Ad-Hoc-Arbeitsgruppen**

- 17.1 Die Ad-Hoc-Arbeitsgruppen sollen zur Umsetzung der Ziele der BHI beitragen und die Interessen der Arbeitnehmer in der Bau-, Baustoff-, Holz- und Forstindustrie sowie verwandter Industrien und Gewerbebezüge wahren und fördern. Dazu gehören der Ausbau des sozialen Dialogs, Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Gewerkschaftszusammenarbeit.
- 17.2 Der Weltvorstand kann Ad-Hoc-Arbeitsgruppen festlegen. Er bestimmt auch, welche Aufgaben solche Arbeitsgruppen erfüllen, für welchen Zeitraum sie einberufen werden sollen und legt ihren Haushaltsrahmen fest.
- 17.3 Jede angeschlossene Organisation mit Mitgliedern im betreffenden Sektor ist berechtigt, auf eigene Kosten an den globalen und regionalen Aktivitäten dieses Sektors teilzunehmen.

Artikel 18.**Frauenstrukturen**

- 18.1 Der Internationale Frauenausschuss
- Der Internationale Frauenausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der regionalen Frauenausschüsse zusammen. Für jedes Mitglied werden eine erste und eine zweite Stellvertreterin gewählt. Die Stellvertreterinnen nehmen an den Sitzungen des Internationalen Frauenausschusses teil, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, und die Stellvertreterin hat volles Stimmrecht. Nur eine der beiden Stellvertreterinnen nimmt anstelle eines Mitglieds teil. Der Ausschuss tritt einmal pro Jahr zusammen.
 - Der Weltrat ernennt auf Grundlage der Nominierungen der Mitgliedsverbände die Vorsitzende und die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende des Internationalen Frauenausschusses.
 - Die Vorsitzende ist Mitglied von Weltrat und Weltvorstand, und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Stellvertreterinnen im Weltrat und Weltvorstand.
 - Im Internationalen Frauenausschuss auftretende Vakanzen werden, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Weltvorstand, durch die Ernennung einer Vertreterin aus der jeweiligen Region besetzt.
- 18.2 Die Kosten, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Internationalen Frauenausschusses anfallen, werden von der BHI getragen, gemäß der vom Weltvorstand festgelegten Bestimmungen.

Artikel 19.**Internationaler Ausschuss der jungen Beschäftigten**

- 19.1 Der Internationale Ausschuss der jungen Beschäftigten.
- Der Internationale Ausschuss der jungen Beschäftigten setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Regionalausschüsse der jungen Beschäftigten. Für jedes Mitglied wird auch ein erster und zweiter Stellvertreter ernannt. Die Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses der jungen Beschäftigten teil, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist, und der Stellvertreter hat volles Stimmrecht. Nur einer der beiden Stellvertreter nimmt anstelle des Mitglieds teil.



- b) Der Weltrat ernennt den Vorsitzenden sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses der jungen Beschäftigten auf Grundlage von Nominierungen aus den Regionen.
 - c) Der Vorsitzende ist ein Mitglied von Weltrat und Weltvorstand, und die stellvertretenden Vorsitzenden sind stellvertretende Mitglieder im Weltrat und Weltvorstand.
 - d) Im Internationalen Ausschuss der jungen Beschäftigten auftretende Vakanzen werden durch Ernennung eines Vertreters aus der jeweiligen Region nach Zustimmung des Weltvorstands besetzt.
- 19.2 Der Internationale Ausschuss der jungen Beschäftigten tritt alle zwei Jahre nach der Sitzung des Weltrats zusammen. Die mit den Sitzungen des Internationalen Ausschusses der jungen Beschäftigten verbundenen Kosten werden von der BHI getragen, gemäß der vom Weltvorstand festgelegten Bestimmungen.

Artikel 20.

Auflösung

- 20.1 Die Auflösung der BHI kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen eines Weltkongresses beschlossen werden, wenn ein Antrag dazu in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung vorliegt.
- 20.2 Ein Antrag auf Auflösung der BHI muss auch die Verwendung des Vermögens der BHI und die Art und Weise, wie ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten erfüllt werden sollen, festlegen.
- 20.3 Das Vermögen wird nach Erfüllung der in Artikel 20.2 erwähnten Verpflichtungen in vollem Umfang einer Institution zugewiesen, die ein Ziel verfolgt, das mit dem der BHI vergleichbar ist.

Artikel 21.

Allgemeine Bestimmungen

- 21.1 Diese Satzung wurde vom BHI-Weltkongress, der vom 30. November-1. Dezember 2017 in Durban stattfand, verabschiedet.
- 21.2 Diese Satzung tritt unmittelbar beim Kongress in Durban in Kraft, und alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.
- 21.3 Für die Auslegung dieser Satzung ist die englische Fassung ausschlaggebend.
Zwischen zwei Kongressen legt der Weltvorstand die Satzung aus. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung dieser Satzung innerhalb des Weltvorstands werden an den Weltrat überwiesen.
- 21.4 Bei Angelegenheiten, die von der vorliegenden Satzung nicht abgedeckt werden, entscheidet der Weltrat.



Anhang 1: Zusammensetzung der Ländergruppen im Weltrat wie vom Kongress beschlossen

Die Anzahl der Mitglieder des Weltrats pro Ländergruppe bemisst sich auf der Grundlage der voll bezahlten Mitgliedschaft jeder Gruppe gemäß folgendem Schlüssel:

Gruppen mit bis zu 100.000 Mitgliedern = 1 Mitglied

Gruppen mit 100.001 bis 250.000 Mitgliedern = 2 Mitglieder

Gruppen mit 250.001 bis 600.000 Mitgliedern = 3 Mitglieder

Gruppen mit 600.001 und mehr Mitgliedern = 4 Mitglieder

- Gruppe 1.** Dänemark, Färöer-Inseln, Finnland, Island, Norwegen, Schweden
- Gruppe 2.** Belgien, Luxemburg, Niederlande
- Gruppe 3.** Deutschland
- Gruppe 4.** Österreich, Schweiz
- Gruppe 5.** Frankreich, Italien
- Gruppe 6.** Portugal, Spanien
- Gruppe 7.** Republik Irland, Vereinigtes Königreich
- Gruppe 8.** Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei
- Gruppe 9.** Bulgarien, Rumänien
- Gruppe 10.** Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien
- Gruppe 11.** Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine
- Gruppe 12.** Zypern, Griechenland, Israel, Malta, Türkei
- Gruppe 13.** Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika
- Gruppe 14.** Benin, Burkina Faso, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Republik Guinea, Senegal, Togo
- Gruppe 15.** Ghana, Liberia, Nigeria, Sierra Leone
- Gruppe 16.** Angola, Botswana, Lesotho, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Südafrika, Swasiland, Sambia, Simbabwe
- Gruppe 17.** Burundi, Dschibuti, Äthiopien, Kenia, Ruanda, Seychellen, Tansania, Uganda
- Gruppe 18.** Algerien, Ägypten, Mauretanien, Marokko, Tunesien
- Gruppe 19.** Bahrain, Jordanien, Kuwait, Libanon, Palästina, Jemen, Irak, Kurdistan
- Gruppe 20.** Hong-Kong, Japan, Mongolei, Südkorea, Taiwan
- Gruppe 21.** Kambodscha, Indonesien, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam
- Gruppe 22.** Bangladesch, Indien, Nepal, Pakistan, Sri Lanka
- Gruppe 23.** Fidschi, Neuseeland, Papua Neuguinea, Salomonen, Vanuatu
- Gruppe 24.** Australien
- Gruppe 25.** Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela
- Gruppe 26.** Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay
- Gruppe 27.** Brasilien
- Gruppe 28.** Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama
- Gruppe 29.** Barbados, Bermuda, Curaçao, Guyana, Jamaika, Surinam



Anhang 2: Liste der verwandten Industrien und Gewerbebezüge

Der BHI-Weltkongress, der vom 4.-5. Dezember 2013 in Bangkok stattgefunden hat, verabschiedete den folgenden Anhang zur BHI-Satzung, wonach der Ausdruck „verwandte Industrien und Gewerbebezüge“ so ausgelegt wird, dass damit auch die nachstehenden Teilsektoren gemeint sind, in denen die angeschlossenen Mitgliedsverbände der BHI Mitglieder haben und für die diese einen Mitgliedsbeitrag an die BHI entrichten.

Die BHI vertritt die folgenden Arbeitnehmergruppen:

- Lohn- und Gehaltsempfänger (z. B. Arbeiter, Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten und Verwaltungsangestellte (mit Ausnahme von Topmanagern), Scheinselbstständige und „abhängig“ Beschäftigte in ähnlichen erwerbstätigen Positionen)
- Nichterwerbstätige Arbeitnehmer (z. B. Arbeitslose, Rentner, Personen mit Erwerbsminderung und andere Arbeitnehmer in ähnlichen nichterwerbstätigen Situationen)
- Selbstständige (vorausgesetzt, dass sie Mitglied in einer der BHI angeschlossenen Gewerkschaft sind)

Forstwirtschaft, Holzeinschlag und verwandte Dienstleistungen, darunter auch die Herstellung von Rundholz, Brennholz, Holzkohle und Biomasse, Gewinnung von wildwachsenden Nicht-Holzprodukten, Förstern und Waldhütern, Dienstleistungen im Bereich Forstwesen und/oder Organisationen im Bereich Natur- und Umweltschutz.

Sonstiger Bergbau und Abbau:

- Abbau von Naturstein, Sand und Erden
- Bergbau und Abbau a. n. g.
- Abbau von Werksteinen und Bausteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer
- Betrieb von Kies- und Sandgruben; Gewinnung von Erden und Kaolin

Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel): Herstellung von Flecht- und Korbwaren

Säge- und Hobelwerke:

- Herstellung von Holz- und Korkprodukten sowie Flecht- und Korbwaren
- Herstellung von Parketttafeln
- Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen und Ausbauelementen aus Holz
- Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz
- Herstellung von anderen Holzprodukten; Herstellung von Kork-, Korb- und Flechtwaren

Herstellung von anderen nichtmetallischen Bergbauerzeugnissen:

- Herstellung von Ziegeln, Kacheln und Baumaterialien aus gebranntem Ton
- Herstellung von Zement, Kalk und Gips
- Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
- Herstellung von Betonerzeugnissen für den Bau
- Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau
- Herstellung von Frischbeton
- Herstellung von Mörtel
- Herstellung von Faserzement
- Herstellung von anderen Beton-, Gips- und Zementerzeugnissen
- Be- und Verarbeitung von Steinerzeugnissen
- Herstellung und Einbau von Stahl- und Leichtmetallbauerzeugnissen und Strukturteilen in Verbindung mit Baumaßnahmen
- Herstellung und Einbau von Bauteilen, Fenstern und Türen
- Herstellung von Möbeln



BWI • BHI • BTI • IBB • ICM
www.bwint.org



Hochbau:

- Erschließung von Grundstücken
- Bau von Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden

Tiefbau:

- Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
- Bau von Straßen und Autobahnen
- Bau von Bahnverkehrsstrecken und unterirdischen Bahnverkehrsstrecken
- Brücken- und Tunnelbau
- Rohr- und Kabelnetzleitungen; Kläranlagen
- Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
- Kabelnetzleitungstiefbau (Elektrizität und Telekommunikation) • sonstiger Tiefbau • Wasserbau
- sonstiger Tiefbau a. n. g.

Spezialisierte Baustellenarbeiten:

- Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
- Test- und Suchbohrung
- Elektroinstallation, Klempnerarbeiten und sonstige Bauinstallation
- Elektroinstallation
- Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation - sonstige Bauinstallation
- Baufertigstellung und Ausbau
- Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
- Bautischlerei und -schlosserei
- Boden- und Wandbeläge
- Malerei und Glaserei
- Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten
- Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
- Dachdeckerei
- Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.
- Großhandel mit Holz, Baustoffen und Sanitärkeramik
- Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung

Architektur- und Ingenieurbüros:

- Vermietung von Baumaschinen und -geräten für Gebäude-, Garten- und Landschaftsbau
- Kombinierte Hausmeisterdienste
- Reinigung
- Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen



BWI • BHI • BTI • IBB • ICM
www.bwint.org

